

# **VEREINSSATZUNG: Förderverein Neurologie**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Vereinsname: „Otto Loewi Stiftung e.V.: Verein zur Förderung von Forschung, Therapie und Ausbildung in der Neurologie“

Vereinssitz: Marburg

Eintragung ins Vereinsregister: ja

Geschäftsjahr: ist das Kalenderjahr

## § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Vereinszweck: Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Früherkennung von neurodegenerativer Erkrankungen, insbesondere der Epilepsie, Multiplen Sklerose sowie der Parkinson-Krankheit.

Zweck des Vereins ist es, kranken und gefährdeten Menschen durch die Unterstützung der wissenschaftlichen Erforschung neurologischer Erkrankungen und ihrer neurobiologischen Zusammenhänge neue diagnostische und therapeutische Möglichkeiten und Wege zu eröffnen. Dieses Anliegen beinhaltet die Weiterentwicklung und Förderung neurologischer Forschungs- und Behandlungsansätze, um in der Zukunft Daten und Konzepte verfügbar zu machen, die dazu führen, Krankheiten schon im Vorfeld zu verhindern und das gesundheitliche Wohl der erkrankten Menschen und ihrer Angehörigen zu verbessern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung und Förderung der in Forschung, Diagnostik und Therapie dieser Patienten engagierten Ärzte und Wissenschaftler und Unterstützung diesbezüglicher Veranstaltungen und Projekte.

## § 3 Selbstlose Tätigkeit

I Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

III Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

IV Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitglieder

I - Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen (ab dem 18. Lebensjahr) und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

II - Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- wissenschaftlichen Mitgliedern

- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

Ehrenmitglieder: Die Aufnahme als Ehrenmitglied kann für wichtige Personen beantragt werden, die für besondere Verdienste um die Ziele der Gesellschaft ausgezeichnet werden sollen. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Es gilt die Zweidrittelmehrheit. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedbeitrages befreit.

III - Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

IV - Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der juristischen Person.

V - Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

VI - Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

VII - Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die die Präsidenten und Mitgliedsrat im Namen des Vereins vornehmen, nur mit dem Vereinsvermögen.

VIII - Stimmrecht – Jedes Mitglied hat bei Abstimmung nur eine Stimme.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

I - die Mitgliederversammlung

II - der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die

Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

I - Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

II - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

III - Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Mailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

IV - Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

V - Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen an Tagungen / Fortbildungen in der Region Mittelhessen
- Beiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Rechnungsprüfung

VI – Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

VII – Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

## § 8 Der Vorstand

I – Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

Vorsitzender

Vorsitzender-Stellvertreter

Geschäftsführer

Der Verein wird durch jedes Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

II - Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

III - Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Rekrutierung von Stiftern
- Einwerbung von Fördermitteln
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verwendung der Vereinsmittel

IV - Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen.

V - Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Teilnahme via internetbasierter

Kamera / Lautsprecher gilt ebenfalls als Anwesenheit.

VI - Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen wie reguläre Sitzungen.

VII - - Finanzierung der allgemeinen Vereinsaufgaben durch pauschale Rückstellung der eingeworbenen bzw. an einzelne Arbeitsgruppen des Vereins gespendeten Gelder (die Höhe wird jährlich dem Bedarf angepasst).

## § 9 Satzungsänderungen

I - Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

II - Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## § 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## § 11 Datenschutz

I - Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail- Adresse, Telefonnummer). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

II - Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung wissenschaftlicher und therapeutischer Projekte bei neurodegenerativen Erkrankungen zu verwenden hat. Den Verwendungszweck legt der dann aktuelle Vorstand fest.

Marburg , Datum 26.07.2021

1. Vorsitz: Dr. med. Leona Möller
2. Vorsitz: Prof. Dr. H.W. Oertel

Geschäftsführerin: Silvia Jung

